

**Vom 27.03.2025  
In Kraft getreten am 01.04.2025**

---

<b>Inhaltsverzeichnis</b>	<b>Seite</b>
Vorwort: .....	4
1     Allgemeines.....	4
2     Zuständigkeit.....	4
3     Berechtigter Personenkreis.....	4
3.1    Bonuspass A.....	4
3.2    Bonuspass B.....	5
3.3    Härtefallregelung.....	5
4     Jahresbruttoeinkommensgrenze und Vermögensgrenze im Bonuspass B .....	5
4.1    Allgemeines.....	5
4.2    Jahresbruttoeinkommensgrenze Bonuspass B.....	6
4.3    Vermögensgrenze Bonuspass B.....	6
5     Antragstellung, Mitwirkung und Gültigkeit Bonuspass A und B .....	7
5.1    Antrag und erforderliche Nachweise .....	7
5.2    Mitwirkungspflicht.....	7
5.3    Gültigkeit des Bonuspasses A und B.....	8
6     Inanspruchnahme von Leistungen eines Bonuspasses A und B.....	8
6.1    Beantragung und Abrechnung von Leistungen.....	9
7     Rückerstattung von Leistungen.....	9
8     Allgemeine Hinweise und Verhältnis zu anderen Leistungen .....	9
9     Vergünstigungen durch den Bonuspass A und B .....	10
9.1    Allgemeines .....	10
FERIENANGEBOTE.....	10
9.2    Ferienbetreuung für Kinder und Jugendliche.....	10

9.3	Eltern-Kind-Freizeit .....	10
9.4	Inklusive Freizeiten .....	11
<b>BILDUNGS- UND FREIZEITANGEBOTE .....</b>		<b>11</b>
9.5	Bürger- und Mehrgenerationenhaus „Treff am See“ .....	11
9.6	Familienzentrum Paul-Gerhard-Weg .....	11
9.7	Volkshochschule Böblingen-Sindelfingen e.V. (VHS).....	11
9.8	Haus der Familie Böblingen-Sindelfingen e.V.....	11
9.9	Musik- und Kunstschule Böblingen .....	12
<b>SCHULE &amp; KINDERTAGESEINRICHTUNG .....</b>		<b>12</b>
9.10	Schulisch organisierte mehrtägige Fahrten.....	12
9.11	Lise-Meitner-Gymnasium.....	12
9.12	Betreuungsangebote SBBZ und Schulkindergärten.....	12
9.13	Schulkindbetreuung für Schüler*innen.....	13
9.14	Persönlicher Kita-Bedarf .....	13
9.15	Persönlicher Schulbedarf.....	13
9.16	Mittagsverpflegung.....	13
9.17	Schüler*innenbeförderung .....	13
<b>FREIZEITGESTALTUNG – VEREINE - SPORT - KULTUR .....</b>		<b>14</b>
9.18	Böblinger Frei- und Hallenbad .....	14
9.19	Schwimmkurs für Kinder und Erwachsene .....	14
9.20	Vereinsmitgliedschaft und Aktivitäten im Verein .....	14
9.21	Veranstaltungen des Böblinger Kulturamts.....	14
9.22	Entfallen .....	15
9.23	Stadtbibliothek Böblingen.....	15
<b>SPEZIFISCHE ANGEBOTE FÜR SENIOR*INNEN .....</b>		<b>15</b>
9.24	Stadtranderholung und Reisen .....	15

9.25	Böblinger Mineraltherme .....	15
9.26	Mittagstisch .....	15
	SONSTIGES .....	16
9.27	Böblinger Tafel .....	16
10	Inkrafttreten .....	16
11	Anhang .....	17

## Vorwort

Mit dem Bonuspass verfolgt die Stadt Böblingen das Ziel, Familien und Personen mit geringen Eigenmitteln über die bestehenden gesetzlichen Unterstützungsleistungen hinaus eine verbesserte Teilhabe am gesellschaftlichen Leben in der Stadt Böblingen zu ermöglichen. Dies gilt insbesondere für bildungsfördernde Maßnahmen sowie Betreuungs- und Freizeitangebote. Der Böblinger Bonuspass ist eine städtische Freiwilligkeitsleistung, auf die kein Rechtsanspruch besteht.

### 1 Allgemeines

Die Stadt Böblingen stellt Böblinger Einwohner\*innen mit Hauptwohnsitz (Allein- oder Hauptwohnsitz) in Böblingen einen Bonuspass aus, wenn die Voraussetzungen der Richtlinie zum Böblinger Bonuspass erfüllt sind und die Haushaltsmittel zur Verfügung stehen. Ein Rechtsanspruch besteht nicht.

Es gibt zwei Formen von Bonuspässen:

- |                    |   |
|--------------------|---|
| <b>Bonuspass A</b> | für Familien und Einzelpersonen mit Anspruch auf gesetzliche Unterstützungsleistungen gem. Ziff. 3.1 dieser Richtlinie. |
| <b>Bonuspass B</b> | für Familien und Einzelpersonen auf Grund ihres Einkommens gem. Ziff. 3.2 dieser Richtlinie.                            |

### 2 Zuständigkeit

Zuständig ist das Amt für Soziales. Die Antragsbearbeitung und Ausgabe des Bonuspasses erfolgt in der Servicestelle Böblinger Bonuspass.

### 3 Berechtigter Personenkreis

#### 3.1 Bonuspass A

Familien und Einzelpersonen erhalten den Bonuspass A ohne Prüfung der Einkommensverhältnisse, wenn sie

- Wohngeld nach dem Wohngeldgesetz
- Kinderzuschlag nach § 6a Bundeskindergeldgesetz (BKGG) erhalten.

oder

wenn sie Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts beziehen, nach

- Sozialgesetzbuch (SGB) II – Bürgergeld
- SGB XII – Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung, Hilfe zum Lebensunterhalt, Hilfe zur Pflege (stationär und ambulant) u.a.
- SGB IX – Eingliederungshilfe
- Asylbewerberleistungsgesetz
- SGB VIII – Leistungen der Jugendhilfe.

Einzelpersonen erhalten den Bonuspass A außerdem, wenn sie im Erststudium Leistungen nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföG) oder in der Erstausbildung Berufsausbildungsbeihilfe (BAB) nach §§ 56 ff. SGB II erhalten.

### **3.2 Bonuspass B**

Familien und Einzelpersonen erhalten den Bonuspass B, wenn das Haushaltseinkommen (siehe Ziff. 4.1) die Jahresbruttoeinkommensgrenze nicht übersteigt (siehe Ziff. 4.2) und kein erhebliches Vermögen vorliegt (siehe Ziff. 4.3).

Familien und Einzelpersonen, die einen Anspruch auf Wohngeld haben, erhalten keinen Bonuspass B. Ein Anspruch ist im Vorfeld von der Wohngeldstelle überprüfen zu lassen und ein Ablehnungsbescheid vorzulegen. Der Ablehnungsbescheid darf nicht älter als sechs Monate sein.

### **3.3 Härtefallregelung**

Das Amt für Soziales ist berechtigt, Familien und Einzelpersonen, bei denen ein Härtefall vorliegt und die nicht gem. Ziff. 3.1 und 3.2 zum Erhalt eines Bonuspasses berechtigt sind, einen Bonuspass auszustellen.

Dazu ist eine formlose, schriftliche Antragstellung mit einer Begründung notwendig.

## **4 Jahresbruttoeinkommensgrenze und Vermögensgrenze im Bonuspass B**

### **4.1 Allgemeines**

Zur Berechnung des Jahresbruttoeinkommens wird das Haushaltseinkommen herangezogen. Das Haushaltseinkommen ist die Summe aller Einkünfte der Haushaltsmitglieder, die einen Anspruch auf einen Bonuspass haben.

Die Berechnung orientiert sich an den im Wohngeldgesetz (WoGG) definierten Einkommensbestandteilen. Dazu zählen:

- der Jahresbruttoverdienst abzüglich der steuerlichen Werbungskostenpauschale
- Sonderzahlungen
- Zinserträge aus Vermietung, Verpachtung und Kapitalvermögen
- Renten, Pensionen und anderes
- Unterhaltszahlungen und Abfindungen

Die genauen Bestandteile sind im Merkblatt „Haushaltseinkommen Bonuspass B“ aufgelistet.

Es ist grundsätzlich das Jahresbruttoeinkommen maßgeblich, das ab dem Monat der Antragstellung zu erwarten ist. Sollten hierzu keine verlässlichen Angaben möglich sein, kann auch das Einkommen der letzten zwölf Monate berücksichtigt werden.

Als „Kinder“ werden kindergeldberechtigte Kinder berücksichtigt, die mit mindestens einem Elternteil bzw. Sorgeberechtigten in häuslicher Gemeinschaft leben.

Personen über 18 Jahre, mit eigenem regelmäßigem Einkommen, werden als „Kinder“ berücksichtigt, wenn sie Kindergeld erhalten und im Familienhaushalt leben.

#### **4.2 Jahresbruttoeinkommensgrenze Bonuspass B**

Die Jahresbruttoeinkommensgrenzen des Bonuspasses B basieren auf den jeweils aktuellen Wohngeldgrenzen. Diese werden mit dem Faktor **1,2** multipliziert, um einkommensschwache Haushalte zu fördern, die keine Leistungen nach Ziffer 3.1 erhalten.

Wurden durch Änderung des Wohngeldgesetzes die Wohngeldgrenzen erhöht, so werden die Jahresbruttoeinkommensgrenzen des B-Passes in Tabelle 1 des Anhangs zur Richtlinie fortgeschrieben.

#### **Besonderheiten**

Die jeweilige Jahresbruttoeinkommensgrenze wird um einen Festbetrag von jeweils 4.200 € im Jahr erhöht bei Haushalten

- mit jedem Haushaltsmitglied, welches einen Grad der Behinderung von mindestens 50 (§ 2 SGB IX) vorweist.
- von Alleinerziehenden mit kindergeldberechtigten Kindern im Haushalt.

Treffen mehrere Voraussetzungen innerhalb eines Haushalts zu, erhält dieser den mehrfachen Freibetrag.

#### **4.3 Vermögensgrenze Bonuspass B**

Es besteht kein Anspruch auf einen Bonuspass B, wenn ein erhebliches Vermögen vorhanden ist. Erhebliches Vermögen liegt vor, wenn die Summe des verwertbaren Vermögens der zu berücksichtigenden Haushaltsmitglieder

- 60.000 € für das erste zu berücksichtigende Haushaltsmitglied
- 30.000 € für jedes weitere zu berücksichtigende Haushaltsmitglied

übersteigt.

Verwertbares Vermögen ist im Merkblatt „Haushaltseinkommen Bonuspass B“ aufgeführt. Eigentumswohnungen bzw. Einfamilienhäuser, die selbst bewohnt werden, sind geschütztes Vermögen.

## **5 Antragstellung, Mitwirkung und Gültigkeit Bonuspass A und B**

### **5.1 Antrag und erforderliche Nachweise**

Der Bonuspass wird nur auf Antrag erteilt oder verlängert. Die Antragsstellung einer Förderung erfolgt durch Verwendung des jeweiligen Antragsformulars der Leistung gemäß dem Merkblatt zur Bonuspass Richtlinie.

Die Antragstellung erfolgt in der Regel bei der Servicestelle Bonuspass.

Zur Antragsstellung sind folgende Unterlagen vollständig ausgefüllt und unterschrieben vorzulegen:

- Formular „Erstantrag“ oder „Verlängerung“
- Ggf. Nachweis über Kindergeldbezug
- Ggf. Schulbescheinigung ab Vollendung des 15. Lebensjahres
- Ggf. Schwerbehindertenausweis oder ein anderer geeigneter Nachweis für eine Behinderung im Sinne des § 2 SGB IX
- Ggfs. Nachweis über Erhalt anderer gesetzlicher Sozialleistungen

#### **Zusätzlich für Bonuspass A:**

- Aktueller Bescheid über den Bezug einer in Ziffer 3.1 genannten Leistung

#### **Zusätzlich für Bonuspass B:**

- Aktueller Ablehnungsbescheid der Wohngeldbehörde (Ausstellungsdatum nicht älter als sechs Monate)
- Nachweis über das Haushaltseinkommen (Ziffer 4.1/ 4.2), bei Selbstständigen durch Vorlage des Einkommenssteuerbescheides des Vorjahres oder einer aktuellen Gewinn- und Verlustrechnung
- Erklärung über das Vermögen (Ziffer 4.3)

Die Servicestelle Böblinger Bonuspass behält sich vor, weitere Nachweise zu verlangen.

### **5.2 Mitwirkungspflicht**

Der Antrag kann nur bearbeitet werden, wenn in die Datenverarbeitung und -speicherung eingewilligt und der Erhalt des Merkblatts zum Böblinger Bonuspass bestätigt wurde.

Fehlende Unterlagen sind unaufgefordert innerhalb von 6 Wochen ab Antragsstellung vorzulegen. Kommen Antragsteller\*innen dieser Mitwirkungspflicht nicht nach, so kann der Antrag abgelehnt werden. Entscheidungserhebliche Tatsachen sind wahrheitsgemäß anzugeben.

Änderungen in den persönlichen oder finanziellen Verhältnissen, die für den Bonuspass erheblich sind, sind der Servicestelle Böblinger Bonuspass unverzüglich mitzuteilen. Die Berechtigung zum Erhalt des Bonuspasses wird auf Grundlage der jeweils aktuellen persönlichen und finanziellen Verhältnisse geprüft.

### **5.3 Gültigkeit des Bonuspasses A und B**

Der Bonuspass ist rückwirkend zum Ersten des Monats gültig, in dem der Antrag gestellt wurde. Dies betrifft sowohl die Neuausstellung als auch die Verlängerung des Bonuspasses.

Bei **Bonuspass A** richtet sich der Geltungszeitraum nach dem Bewilligungszeitraum der in Ziffer 3.1 genannten Leistungen.

Der **Bonuspass B** gilt für längstens ein Jahr.

Der Bonuspass ist nicht übertragbar und nur in Verbindung mit einem Personalausweis oder gleichwertigen Ausweisdokument gültig.

Mit Aufgabe des Hauptwohnsitzes in Böblingen wird der Bonuspass ungültig und der damit verbundene Anspruch auf Leistungen entfällt.

## **6 Inanspruchnahme von Leistungen eines Bonuspasses A und B**

Um die Leistungen und Vergünstigungen des Bonuspasses in Anspruch nehmen zu können, muss ein gültiger Bonuspass vorliegen. Der Bonuspass muss zum Zeitpunkt der Fälligkeit der Gebühr/des Entgelts Gültigkeit besitzen.

Für Freizeitmaßnahmen und Kurse/Unterricht erfolgt die Bezuschussung/Gebührenermäßigung über die gesamte Dauer der Maßnahme/des Kurses/des Unterrichts, maximal jedoch bis zum Ende des Semesters. Geeignete Nachweise über erfolgte Zahlungen (Kontoauszüge, Quittungen, Bescheinigungen) müssen vorgelegt werden.

Notwendige Nachzahlungen von Teilnehmerbeiträgen für schulische Veranstaltungen werden nach Bestätigung der veranstaltenden Einrichtungen über die tatsächliche Höhe der angefallenen Kosten bezuschusst. Der jeweilige Grenzwert bleibt hiervon unberührt.

Eine Übertragung von Leistungen in das folgende Jahr ist nicht möglich. Nicht in Anspruch genommene Anteile von Höchstbeträgen werden nicht ausbezahlt.

Es steht der Servicestelle Bonuspass Böblingen frei in besonderen Fällen nach sachgerechter Abwägung aller Interessen Ausnahmen von den Leistungsbestimmungen dieser Richtlinie zuzulassen, wenn sich ansonsten bei Anwendung der Richtlinie unbillige Härten ergeben.

### **6.1 Beantragung und Abrechnung von Leistungen**

Die Leistungen und Vergünstigungen des laufenden Jahres können bis spätestens 28. Februar des Folgejahres zur Erstattung eingereicht werden. Später eingehende Anträge finden keine Berücksichtigung. Hiervon sind die Leistungen „Persönlicher Schulbedarf“ und „Persönlicher Kita-Bedarf“ ausgenommen. Diese müssen bis spätestens zum Jahresende eingereicht werden.

Zur Erstattung eines vorgeleisteten Teilnahmebeitrages muss eine Anmeldebestätigung sowie ein geeigneter Zahlungsnachweis (Quittung, Kontoauszug) vorgelegt werden. Das Amt für Soziales behält sich die Vorlage einer Teilnahmebestätigung vor.

Die Abrechnung von gemeinschaftlichem und schulisch organisiertem bzw. durch Kindertageseinrichtungen organisiertem Mittagessen, der Schulkindbetreuung sowie der Schüler\*innenbeförderungskosten wird rückwirkend für die Monate Februar bis Juli im Juli/August und für August bis Januar im Januar/Februar beantragt. Die Vorlage eines Gebührenbescheids des Trägers aus dem der Name des Kindes, die Anzahl der Mittagessen oder des pauschalen Monatsbeitrags hervorgeht und ein geeigneter Nachweis über die Höhe der bezahlten Kosten (bspw. Kontoauszüge/Polygo-Karte etc.) ist erforderlich.

## **7 Rückerstattung von Leistungen**

Vorausgeleistete Zahlungen für Teilnahmebeiträge, die auf Grund von nicht stattgefundenen oder günstigeren Maßnahmen nicht oder nicht in vollem Umfang benötigt wurden, müssen zurückerstattet werden.

Bei Absage einer Freizeitmaßnahme oder einer Reise aus persönlichen Gründen (Krankheit o.ä.) sind Antragsteller\*innen verpflichtet, dies selbstständig zu melden und den Zuschuss zurückzuzahlen. Von einer Rückforderung kann im Rahmen einer Einzelfallentscheidung abgesehen werden, wenn ein ärztliches Attest zeitnah vorgelegt und die Anzahlung vom Veranstalter nicht zurückerstattet wird.

Personen mit Bonuspass B sind verpflichtet, die Antragsstellung und Bewilligung von Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts gem. Ziff. 3.1 dieser Richtlinie unverzüglich mitzuteilen. Bereits ausbezahlte Förderungen können im Einzelfall zurückgefordert werden.

## **8 Allgemeine Hinweise und Verhältnis zu anderen Leistungen**

Es besteht kein Rechtsanspruch auf die Leistungen bzw. deren Kostenerstattung. Sie werden stets widerruflich im Rahmen der zur Verfügung gestellten Haushaltsmittel gewährt.

Der Böblinger Bonuspass ist eine Freiwilligkeitsleistung und nachrangig gegenüber gesetzlichen Leistungen.

Ziel ist die ergänzende Unterstützung über die gesetzlichen Leistungen hinaus. Eine mehrfache Bezuschussung einer Leistung durch gesetzliche Leistungen und den Böblinger Bonuspass in Höhe von über 100 % ist ausgeschlossen. Nachweise über erhaltene Leistungen sind mit dem Antrag unaufgefordert beizulegen.

## 9 Vergünstigungen durch den Bonuspass A und B

### 9.1 Allgemeines

Der Böblinger Bonuspass unterstützt örtliche Anbieter\*innen von Angeboten zur gesellschaftlichen und sozialen Teilhabe. Bei anerkannten Böblinger Trägern handelt sich um Kooperationen der Servicestelle Böblinger Bonuspass. Leistungsanbieter\*innen, die als Kooperationspartner aufgenommen werden wollen, müssen die Selbstverpflichtungserklärung der Servicestelle Böblinger Bonuspass ausfüllen. In begründeten Ausnahmefällen ist die Bezuschussung von Angeboten externer Träger möglich. Die Liste der anerkannten Böblinger Träger kann durch die Servicestelle Böblinger Bonuspass ausgehändigt werden.

## FERIENANGEBOTE

### 9.2 Ferienbetreuung für Kinder und Jugendliche

Kinder und Jugendliche mit Bonuspass **A** oder **B** erhalten für Ferienfreizeiten, mehrtägige Freizeiten, Lageraufenthalte, Kinderstadtranderholung/Waldheim sowie Schulkind-Ferienbetreuung an Schulen einen **Zuschuss i.H.v. 50% des Teilnahmebeitrags inklusive Fahrtkosten**, wenn die Fahrt durch den Veranstalter organisiert wird.

Erforderlich ist eine Betreuungszeit von mind. fünf Stunden täglich an mind. zwei aufeinanderfolgenden Tagen.

In Böblinger Ferienwaldheimen (Evangelisches Jugendwerk und Arbeiterwohlfahrt) wird der Zuschuss beim Träger beantragt und ein ermäßigter Teilnahmebeitrag bezahlt.

Eine Bezuschussung erfolgt **bis maximal 350€ pro Person** im laufenden Kalenderjahr.

### 9.3 Eltern-Kind-Freizeit

Personen mit Bonuspass **A** oder **B** erhalten für eine Eltern-Kind-Freizeit einen **Zuschuss i.H.v. 50% des Teilnahmebeitrags inklusive Fahrtkosten**, wenn die Fahrt durch den Veranstalter organisiert wird. Erforderlich ist eine Betreuungszeit von mind. fünf Stunden täglich an mind. zwei aufeinanderfolgenden Tagen.

Eine Bezuschussung erfolgt **bis maximal 350 € pro Person** im laufenden Kalenderjahr.

#### 9.4 Inklusive Freizeiten

Personen mit Bonuspass **A** oder **B** erhalten für inklusive Freizeiten, Stadtranderholung und Freizeitaufenthalte für Menschen mit Behinderung einen **Zuschuss i.H.v. 50% des Teilnahmebeitrags** für Selbstzahler\*innen bzw. der nicht erstattungsfähigen Beitragsbestandteile **inklusive Fahrtkosten**, wenn die Fahrt durch den Veranstalter organisiert wird.

Erforderlich ist ein Grad der Behinderung von wenigstens 50 gem. § 2 SGB IX, oder die An/Zugehörigkeit zu einer Person mit Behinderung sowie eine Betreuungs-/Assistenzzeit von mind. drei Stunden täglich an mind. zwei aufeinanderfolgenden Tagen.

Eine Bezuschussung erfolgt **bis maximal 500 € pro Person** im laufenden Kalenderjahr.

### BILDUNGS- UND FREIZEITANGEBOTE

#### 9.5 Bürger- und Mehrgenerationenhaus „Treff am See“

Personen mit dem Bonuspass **A** oder **B** erhalten auf Teilnahmebeiträge für städtische Angebote oder Angebote, die durch einen anerkannten Böblinger Träger durchgeführt werden, einen Zuschuss **i.H.v. 50%**.

#### 9.6 Familienzentrum Paul-Gerhard-Weg

Personen mit dem Bonuspass **A** oder **B** erhalten auf Teilnahmebeiträge für städtischen Angebote oder Angebote, die durch einen anerkannten Böblinger Träger durchgeführt werden, einen Zuschuss **i.H.v. 50%**.

#### 9.7 Volkshochschule Böblingen-Sindelfingen e.V. (VHS)

Personen mit dem Bonuspass **A** oder **B** erhalten auf Kursgebühren – inklusive des Materials - eine Ermäßigung **i.H.v. 50%**.

Die Ermäßigung wird bei der VHS beantragt.

#### 9.8 Haus der Familie Böblingen-Sindelfingen e.V.

Personen mit dem Bonuspass **A** oder **B** erhalten auf Kursgebühren – inklusive des Materials- eine Ermäßigung **i.H.v. 50 %** in der oben genannten Einrichtung. Hiervon ausgeschlossen sind Besichtigungs- und Studienfahrten.

Die Ermäßigung wird beim Haus der Familie beantragt.

### 9.9 Musik- und Kunstschule Böblingen

Personen mit dem Bonuspass **A** und **B** erhalten auf die Unterrichtsgebühren eine Ermäßigung **i.H.v. 50 %**.

Die Ermäßigung wird bei der Musik- und Kunstschule beantragt.

## SCHULE & KINDERTAGESEINRICHTUNG

### 9.10 Schulisch organisierte mehrtägige Fahrten

Kinder und Jugendliche mit dem Bonuspass **B** erhalten **einen Zuschuss i.H.v. 50% der Kosten von schulisch organisierten mehrtägigen Fahrten (Schullandheim, Studienfahrt, usw.)**.

Eine Bezuschussung erfolgt bis maximal 500 € pro Person und Schuljahr.

### 9.11 Lise-Meitner-Gymnasium

Eltern erhalten für ihre Kinder mit Bonuspass **A** oder **B** eine **Ermäßigung i.H.v. 50 %** auf das erweiterte und betreuende Angebot am Lise-Meitner-Gymnasium.

Die Ermäßigung für die Angebote des Lise-Meitner-Gymnasiums wird im Sekretariat des Gymnasiums beantragt.

### 9.12 Betreuungsangebote an Sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren (SBBZ) und Schulkindergärten im Landkreis Böblingen

Eltern erhalten für ihre Kinder mit Bonuspass **A** oder **B** eine **Ermäßigung i.H.v. 50%** auf Betreuungsangebote an Sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren (SBBZ) und Schulkindergärten im Landkreis Böblingen.

### 9.13 Schulkindbetreuung für Schüler\*innen bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres

Eltern erhalten für ihre Kinder mit Bonuspass **A** oder **B** eine **Ermäßigung i.H.v. 50 %** auf Angebote der Schulkindbetreuung für Schüler\*innen bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres. Leistungen der Schulkindbetreuung sind solche im Rahmen der verlässlichen Grundschule, der flexiblen Nachmittagsbetreuung, der Horte an Grundschulen, der Ganztagesbetreuungen sowie der Hausaufgabenbetreuung/Lernwerkstatt an allen Schulen im Landkreis Böblingen.

#### 9.14 Persönlicher Kita-Bedarf

Kinder mit dem Bonuspass **A** oder **B** erhalten pro Kind einmal jährlich einen **Zuschuss i.H.v. 100 €** zur Ausstattung mit persönlichen Bedarfsgegenständen für den Kita-Alltag wie zum Beispiel: Kita-Tasche/Rucksack, Sportbekleidung, Matschhose, Gummistiefel, Vesperdose etc.

Erforderlich ist, dass die Ausstattung für ein kindergeldberechtigtes Kind benötigt wird, das

- eine Kindertageseinrichtung besucht,
- im Rahmen des TAKKI-Modells durch eine Tagespflegeperson betreut wird,
- oder eine betreute Spielgruppe (Murkenbachhüpfer, Marktplatzhüpfer, u.a.) oder eine Tagespflege in geeigneten Räumen TAPIR besucht.

Der Zuschuss muss bis spätestens zum Ende des jeweiligen Kalenderjahres beantragt werden.

#### 9.15 Persönlicher Schulbedarf

Kinder und Jugendliche mit dem Bonuspass **B** erhalten pro Kind zum jeweiligen Beginn des Schuljahrs einen **Zuschuss i.H.v. 100 €** zur Ausstattung mit persönlichen Bedarfsgegenständen für den Schulalltag wie zum Beispiel: Schultasche, Sportbekleidung sowie persönliches Schreib-, Rechen- und Zeichenmaterial etc.

Erforderlich ist, dass die Ausstattung für ein kindergeldberechtigtes Kind benötigt wird, das

- eine allgemeine Schule besucht
- oder eine berufsbildende Schule besucht, jünger als 25 Jahre ist und keine Ausbildungsvergütung erhält.

Der Zuschuss muss bis Ende des jeweiligen Kalenderjahres beantragt werden.

#### 9.16 Mittagsverpflegung

Kinder und Jugendliche mit Bonuspass **B** erhalten an Grundschulen und Kindertageseinrichtungen sowie weiterführenden Schulen im Landkreis Böblingen einen Zuschuss zu den Kosten des **gemeinschaftlichen Mittagessens**. Es wird ein Eigenanteil in Höhe von 1€ pro in Anspruch genommenem Mittagessen, angerechnet.

#### 9.17 Schüler\*innenbeförderung

Kinder und Jugendliche mit dem Bonuspass **B** bekommen die **Fahrtkosten zur Schule** abzüglich eines Eigenanteils i.H.v. 5 € pro Monat erstattet. Erforderlich ist eine Entfernung von mind. 3 km

zwischen der Wohnung und der nächstgelegenen Schule des gewählten Bildungsganges oder eine Entfernung von mind. 1,5 km bei Kindern in Grundschulförderklassen.

## FREIZEITGESTALTUNG: VEREINE - SPORT - KULTUR

### 9.18 Böblinger Frei- und Hallenbad

Personen mit dem Bonuspass **A** und **B** erhalten im Böblinger Frei- und Hallenbad eine Ermäßigung in Höhe von

- 50% auf Einzelkarten und 10-er Karten für Kinder und für Erwachsene
- 50% auf Saison- und Jahreskarten

Die Ermäßigung erfolgt bei Erwerb der Karten an der Bäderkasse. Bei den Gebührenanpassungen der Stadtwerke kann die prozentuale Ermäßigung zu nicht kassentauglichen Eintrittspreisen führen. Der Träger kann die Preise auf die erste Stelle hinter dem Komma in der üblichen Weise auf- bzw. abrunden.

### 9.19 Schwimmkurs für Kinder und Erwachsene

Personen mit dem Bonuspass **A** und **B** erhalten bei Schwimmkursen einen **Zuschuss i.H.v. 50%** der Kursgebühr.

Ein Zuschuss erfolgt bis **maximal 80 € pro Person** im laufenden Kalenderjahr.

### 9.20 Vereinsmitgliedschaft und Aktivitäten im Verein

Personen mit dem Bonuspass **A** oder **B** erhalten einen **Zuschuss i.H.v. bis zu 50 %** zum Mitgliedsbeitrag sowie zu den Kurs-/Abteilungsgebühren. Erforderlich ist, dass die Mitgliedschaft bei anerkannten Böblinger Vereinen wahrgenommen wird, die nach ihrer Satzung gemeinnützige Zwecke nach § 52 Abs. 2 Abgabenordnung verfolgen.

Ein Zuschuss erfolgt **bis maximal 200 € pro Person** zum Jahresende des laufenden Kalenderjahres und wird rückwirkend ausgezahlt. Der Zuschuss muss bis spätestens 28. Februar des Folgejahres unter Vorlage der entsprechenden Nachweise beantragt werden.

### 9.21 Veranstaltungen des Böblinger Kulturamts

Für Personen mit dem Bonuspass **A** oder **B** gilt bei Veranstaltungen des Böblinger Kulturamts (Sommer am See, JazzTime, Pianist\*innenfestival, usw.) der ermäßigte Preis entsprechend Schüler\*innen, Studierenden, Auszubildenden und Schwerbehinderten.

Die Ermäßigung erfolgt bei Erwerb der Eintrittskarte an der Abendkasse.

### 9.22 Entfallen

### 9.23 Stadtbibliothek Böblingen

Personen mit dem Bonuspass **A** oder **B** erhalten eine **Ermäßigung i.H.v. 50%** auf die Gebühren für die erstmalige Anmeldung und die Entgelte für das Entleihen der Medien. Andere Entgelttatbestände bleiben unberührt.

Die Ermäßigung erfolgt bei Anmeldung oder Entleihung in der Stadtbibliothek.

## SPEZIFISCHE ANGEBOTE FÜR SENIOR\*INNEN

Die folgenden Angebote gelten für Inhaber\*innen des Bonuspass **A** oder **B** nach Vollendung des 60. Lebensjahres.

### 9.24 Stadtranderholung und Reisen

Senior\*innen mit dem Bonuspass **A** oder **B** erhalten einen **Zuschuss i.H.v. 50%** des Teilnahmebeitrags inklusive Fahrtkosten im Rahmen einer Stadtranderholung oder Reise für Senior\*innen, wenn diese durch den Veranstalter organisiert wird.

Erforderlich ist, dass die Veranstaltung an mind. zwei aufeinanderfolgenden Tagen stattfindet.

Eine Bezuschussung erfolgt **bis maximal 500 € pro Person** im laufenden Kalenderjahr.

### 9.25 Böblinger Mineraltherme

Senior\*innen mit Bonuspass **A** oder **B** erhalten eine **Ermäßigung i.H.v. 50 %** auf den Eintrittspreis für 3 Stunden (inkl. Classic-Sauna) in der Böblinger Mineraltherme. Die Ermäßigung erfolgt bei Erwerb der Eintrittskarte an der Bäderkasse.

### 9.26 Mittagstisch

Senior\*innen mit dem Bonuspass **A** oder **B** erhalten einen Zuschuss zu den **Kosten für das gemeinschaftliche Mittagessen für Senior\*innen** eines anerkannten Böblinger Trägers, abzüglich eines Eigenanteils von 2 € pro in Anspruch genommenen Mittagessen.

Der Zuschuss erfolgt nach Antragsstellung durch Ausgabe von einem Gutschein pro Woche für die Gültigkeitsdauer des Bonuspasses.

Der Erwerb des Essens vor Ort erfolgt durch den Gutschein und Leistung des Eigenanteils.

## **SONSTIGES**

### **9.27 Böblinger Tafel**

Personen mit dem Bonuspass **A** oder **B** sind zum Einkauf im Böblinger Tafel-Laden berechtigt.

### **10 Inkrafttreten**

Die Richtlinie tritt am 01.04.2025 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Richtlinie vom 01.01.2024 außer Kraft.

**11 Anhang**

Tabelle 1: Jahresbruttoeinkommensgrenze Bonuspass B gültig ab 01.01.2025

Bonuspassberechtigte Personen* im Haushalt	Jahresbruttoeinkommensgrenze Bonuspass B
1	32.760,00 €
2	44.164,80 €
3	55.094,40 €
4	74.448,00 €
5	85.233,60 €
6	95.832,00 €
7	105.134,40 €
8	109.368,00 €

\* Haushalte mit mehr als 8 bonuspassberechtigten Haushaltsmitgliedern erfragen die aktuell gültige Jahresbruttoeinkommensgrenze bei der Servicestelle Böblinger Bonuspass.

Die jeweilige Jahresbruttoeinkommensgrenze wird um einen Festbetrag von 4.200 € im Jahr erhöht bei Haushalten mit einem Haushaltsmitglied, welches einen Grad der Behinderung von mindestens 50 (§ 2 SGB IX) vorweist und von Alleinerziehenden mit kindergeldberechtigten Kindern im Haushalt. Treffen mehrere Voraussetzungen innerhalb eines Haushalts zu, erhält dieser den mehrfachen Freibetrag. Siehe Ziffer 4.2.1